

Rhein-Sieg-Kreis | Der Landrat | Postfach 1551 | 53705 Siegburg

Herrn

Amt für Bevölkerungsschutz
Kaiser-Wilhelm-Platz
53721 Siegburg

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
04.12.2024, Anfrage Nr. 323453

Mein Zeichen
38.1

Datum
02.01.2025

Antrag nach § 4 des Gesetzes über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen – IFG NRW) vom 27.11.2001, (GV. NRW. S. 806), § 2 des Umweltinformationsgesetz Nordrhein-Westfalen (UIG NRW) vom 29.03.2007, (GV. NRW. S. 142) und nach § 2 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz – VIG) vom 17.10.2012 (BGBl. I S. 2166, 2725)

Sehr geehrter Herr S.

mit E-Mail vom 05.12.2024 bitten Sie auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes NRW, des Umweltinformationsgesetzes NRW und des Verbraucherinformationsgesetzes um die Beantwortung folgender Fragen zur Ausstattung und Beschriftung von Fahrzeugen.

- 1. Mit welcher Begründung werden im Rhein-Sieg-Kreis RTW nicht mit einer hydraulischen Fahrtrage ausgestattet?*
Insbesondere in Hinblick auf die Gesundheitsfürsorge für die Mitarbeitenden erscheint Ihnen diese Entscheidung als fragwürdig.
- 2. Wieso sind die KTW des Rhein-Sieg-Kreises mit "Krankentransport" und nicht mit "Rettungsdienst" beschriftet?*
Sie erbitten eine Begründung anhand des Runderlasses „Zulassung und Normung von Fahrzeugen des Rettungsdienstes sowie deren Farbgebung“ des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 9. Januar 2018.

Bevor ich Ihre Fragen beantworte, möchte ich kurz die Struktur des Rettungsdienstes im Rhein-Sieg-Kreis darstellen:

Der Rhein-Sieg-Kreis ist zum einen Träger des Rettungsdienstes nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW), zum anderen Träger von zehn Rettungswachen nach § 9 RettG NRW. Hierbei handelt es sich um den Rettungsdienst des Rhein-Sieg-Kreises.

Darüber hinaus sind die Städte Hennef, Königswinter, Lohmar, Niederkassel, Siegburg und Troisdorf selber Träger von Rettungswachen gemäß § 6 Abs. 2 RettG NRW. Die vier erstgenannten Städte sind sowohl in der Notfallrettung als auch im Krankentransport tätig, die Städte Siegburg und Troisdorf regelhaft in der Notfallrettung.

Meine Antworten beziehen sich ausschließlich auf den Rettungsdienst des Rhein-Sieg-Kreises.

Zu 1.

Das rettungsdienstliche Fachpersonal gilt aufgrund des Tätigkeitsprofils als besonders gefährdete Gruppe für physische Belastungen des Bewegungsapparates. Die Einführung elektrohydraulischer Fahrtragesysteme ist daher unbestritten sinnvoll. Bei diesen Systemen handelt es sich um akkubetriebene, kraftunterstützte Patiententransportgeräte, welche insbesondere die Hebe- und Tragvorgänge für das Personal nachweislich reduzieren. Da die Einführung elektrohydraulischer Fahrtragesysteme mit erheblichen Kosten verbunden ist, auch aufgrund der Vielzahl der Fahrzeuge im Rettungsdienst des Rhein-Sieg-Kreises, war nach Rücksprache mit den Kostenträgern (Vertretern der Verbände der Krankenkassen und des Landesverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften) zur sicheren Refinanzierung über Gebühren die vorherige Festschreibung im Rettungsdienstbedarfsplan zwingend erforderlich (§ 14 Abs. 1 RettG NRW). Der aktuelle Rettungsdienstbedarfsplan wurde am 28.09.2023 vom Kreistag beschlossen (https://www.rhein-sieg-kreis.de/vv/produkte/Amt_38/Abteilung_38.1/Rettungsdienstbedarfsplan.php). Alle danach beauftragten Rettungswagen werden mit solchen Systemen ausgestattet. Die ersten Fahrzeuge werden in der ersten Jahreshälfte 2025 erwartet. Sämtliche Bestandsfahrzeuge entsprechend auszustatten, erscheint aufgrund der begrenzten Nutzungsdauer der Fahrzeuge (maximal fünf Jahre oder 200.000 km) unwirtschaftlich.

Zu 2.

Der Rhein-Sieg-Kreis hat sich bewusst entschieden, dass Krankentransportwagen an den Fahrzeuglängsseiten ausschließlich mit dem Schriftzug „KRANKENTRANSPORT Rhein-Sieg-Kreis“ zu kennzeichnen sind. Der Schriftzug „Rettungsdienst Rhein-Sieg-Kreis“ an dieser Stelle bleibt der Notfallrettung vorbehalten. Diese Maßnahme soll zur besseren Erkennbarkeit von Rettungswagen und Krankentransportwagen

insbesondere in der Bevölkerung beitragen. Dies steht auch in Einklang mit dem Runderlass „Zulassung und Normung von Fahrzeugen des Rettungsdienstes sowie deren Farbgebung“ des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 9. Januar 2018. Dort ist unter 4.3 geregelt, dass sowohl an den Karosserieseiten, als auch an der Fahrzeugvorderseite oder an den Hecktüren zusätzlich oder an Stelle einer Streifenmarkierung auch das Anbringen des Schriftzugs „Rettungsdienst“ und/oder „112“ auch mit einem Piktogramm des Telefonhörers in fluoreszierend Gelb (retroreflektierend), fluoreszierend Weiß (retroreflektierend) oder Rot (retroreflektierend) zulässig ist. Solche Applikationen sind optional, nicht hingegen zwingend.

Gebühren erhebe ich für diese Auskunft nicht.

Da Sie um eine Antwort in elektronischer Form gebeten haben, verzichte ich auf den Erlass eines rechtsmittelfähigen Bescheides. Sollten Sie einen solchen wünschen, lassen Sie es mich bitte wissen. Dann benötige ich eine Adresse, an die ich den Bescheid zustellen kann.

